

Hausordnung



Grundlage für die Hausordnung
ist das
Thüringer Schulgesetz
und die

Thüringer Schulordnung

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 15.09.2011

Unsere Leitlinien

„Wenn sich ein Ort mit positiven Gefühlen eingräbt,
kehrt jedermann gern dorthin zurück.“

Unser Schulleben ist vielseitig, informativ, aktiv und traditionsreich.
Neuen Ideen gegenüber sind wir aufgeschlossen.

Durch unser musisch- künstlerisches Profil fühlen wir uns
dem Namen Lyonel Feininger verpflichtet.

Unsere Lernkultur wird getragen vom demokratischen
Miteinander, immer auf der Suche nach individuellen Wegen zu
weitgesteckten Zielen.

Unsere Lernkultur wird getragen von einem ästhetischen Sinnbild, um
die Welt zu entdecken, zu verstehen und mitzugestalten.

„Wir alle haben so sehr nötig, uns gegenseitig gut
und richtig zu verstehen“

Wir erstreben eine Atmosphäre, die von Offenheit,
partnerschaftlicher Zusammenarbeit, Vertrauen und Achtung
geprägt ist.

„Glück braucht auch das heitere Lachen und frohe Impulse,
um lebendig zu sein.“

Wir fühlen uns wohl und sorgen für ein glückliches Zusammenleben.

**„Wir alle haben so sehr nötig, uns gegenseitig gut
und richtig zu verstehen“**

**Wir erstreben eine Atmosphäre, die von Offenheit,
partnerschaftlicher Zusammenarbeit, Vertrauen und Achtung
geprägt ist.**

**„Glück braucht auch das heitere Lachen und frohe Impulse,
um lebendig zu sein.“**

**Wir verbringen in unserer Schule viele Stunden täglich
gemeinsam:**

Wir wollen und müssen miteinander:

- lernen
- arbeiten
- spielen
- planen
- uns wohlfühlen
- Wissen und Erfahrungen sammeln und anwenden



In unserer Gemeinschaft gibt es viele Verschiedenheiten.
Wir wollen einander verstehen und achten lernen.

Dazu müssen wir:

- uns aufeinander einstellen
- uns aufeinander verlassen können
- einander akzeptieren
- freundlich miteinander umgehen / Umgangston
- die Räume und Bereiche der Schule mit gestalten und pflegen

- mit dem Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler, den Einrichtungen und dem Material der Schule schonend und rücksichtsvoll umgehen

**Deshalb ist es für uns an der Grundschule Mellingern wichtig,
dass für uns alle die gleichen Vereinbarungen und Regeln gelten.**

1. Unterrichtsbeginn

- 1.1. Die Hortkinder können während der Schulzeit ab 06:30 Uhr den Hort besuchen. Ab 07:45 Uhr können alle Kinder das Schulhaus und ihren Klassenraum betreten.

Jeder Lehrer begibt sich in seinen Raum, lüftet und bereitet sich mit

den Schülern auf den Unterricht vor.
Schülerdienste werden eingeteilt und verrichtet
(Tafel, Blumen, Staub, Milch, Ausgestaltung der Räume).

- 1.2. Eltern und Großeltern sollten sich im Eingangsbereich verabschieden.

Eltern halten mit ihrem PKW nicht im Haltebereich

der Busse! Die Einfahrt zum Schulgelände ist frei zu halten; das Befahren des Schulgeländes ist nur mit Ausnahme und nach Absprache mit der Schulleitung erlaubt.



- 1.3. Über das Fernbleiben eines Kindes ist die Schule vom Erziehungsberechtigten sofort am 1. Tag des Fehlens bis

spätestens 08:00 Uhr telefonisch mit Angabe des Grundes (Erkrankung, Witterungsbedingungen, Busverspätung...) zu benachrichtigen.

- 1.4. Um **08:00Uhr** beginnt der Unterricht. Jeder Lehrer stellt die Anwesenheit der Schüler fest.
- 1.5. **Das Klassenbuch** wird vom ersten Fachlehrer aus dem Lehrerzimmer mitgenommen. Es wird von Lehrer zu Lehrer weiter gegeben. **Das Notenbuch verbleibt im Lehrerzimmer.** Es erfolgen täglich vollständige Eintragungen.



2. Unterrichts- und Pausenzeiten, Aufsicht und Sicherheit

- 2.1. Die erste Stunde beginnt mit einem Lied.



Stundenzeiten

07:45 – 08:00 Uhr

Gleitzeit

1. Std.

08:00 - 08:45 Uhr

08:45 – 08:55 Uhr Milch- und Frühstückspause

2. Std. **08:55– 09:40 Uhr**

09:40 – 10:00 Uhr Hofpause

3. Std. **10:00 –10:45 Uhr**

10:45 - 10:50 Uhr Pause

4. Std. **10:50 –11:35 Uhr**

11:35 – 12:00 Uhr Hof-Mittagspause

5. Std. **12:00 –12:45 Uhr**

12:45 – 12:50 Uhr Pause

6. Std. **12:50 – 13:35 Uhr**

2.2. Während des Frühhortes und des Unterrichts ist die Schulhaustür im Regelfall verschlossen. Kinder, Eltern und schulfremde Personen melden sich dann über die Wechselsprechanlage im Hort bzw. Sekretariat an. Klassen, die vom Schulgarten / Sport / Schwimmunterricht kommen oder unterwegs waren, werden vom entsprechenden Lehrer ins Gebäude gelassen.

2.3. Die Klassentüren sind in den großen Pausen verschlossen.

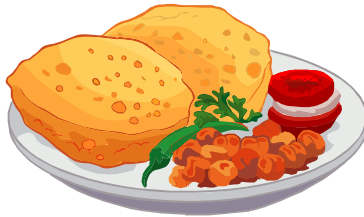
2.4. Die Schulmilch wird im Keller-Flur bereitgestellt. Der Milchdienst holt den Milchkasten seiner Klasse in den Klassenraum. Die **leeren** Milchpäckchen werden im Gelben Sack entsorgt. Sie haben im Papierkorb nichts zu suchen! Bis zur Mittagspause wird der **leere Kasten wieder in den Keller-Flur** gestellt.



2.5. Mit der Hofpause verlassen die Schüler

geordnet und ruhig die Unterrichtsräume und begeben sich auf den Schulhof. Schüler, die an der Schülerspeisung teilnehmen, gehen in der Mittagspause in den Speiseraum und nehmen dort ihr Essen ein.

Die Zimmer sollen während der Pausen durchlüftet werden. Der Lehrer verlässt als Letzter den Raum und schließt die Tür! Bei schlechtem Wetter bleiben die Schüler in ihren Raum. Lehrer werden für die Aufsicht eingeteilt.



- 2.6. Die Aufsicht auf dem Schulhof wird während der Hofpausen pünktlich von je einer Lehrkraft durchgeführt, welche die Schüler

zum Pausenende wieder in das Schulgebäude schickt.

Die Ordnungsschüler der 4. Klasse üben ihre Funktion verantwortungsbewusst und vorbildwirkend aus. Während der Hofpausen achten sie auf Sauberkeit und angemessenes Verhalten der Schüler im Schulhaus und auf dem Schulhof und unterstützen die Aufsicht des Lehrers.

Beim Mittagessen übernehmen eine Lehrerin und eine Erzieherin

die Aufsicht im Speiseraum.

Zum Sport-, Schulgarten- und Schwimmunterricht gehen die Schüler stets in Begleitung einer Aufsichtsperson.

- 2.7. Das Schulgelände darf während der Pausen nicht verlassen werden!

- 2.8. Die Sauberkeit des Schulhofes liegt in der Verantwortung aller. Grünflächen werden nicht betreten, Abfälle werden in die bereitgestellten Behälter geworfen. Die Bänke werden sauber

verlassen.

Die Aufsichtskräfte sind angehalten, in diesem Sinne erzieherisch auf die Kinder einzuwirken.

Die angepflanzten Sträucher und Bäume achten wir und reißen nichts ab (Schutz der Umwelt!).



9. Um Unfälle zu verhindern, ist das Raufen, Schlagen, Treten und Werfen von Gegenständen im Schulhof und –gebäude untersagt. Auf dem Schulhof ist das Herumturnen und Klettern am Fahrradunterstand, insbesondere am und auf dem Dach, nicht erlaubt. Spielgeräte befinden sich in der Spielbox. Das Mitbringen von Feuerzeugen, Messern, Waffen, Glasflaschen und Nachahmungen von Feuerwerkskörpern und anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten!

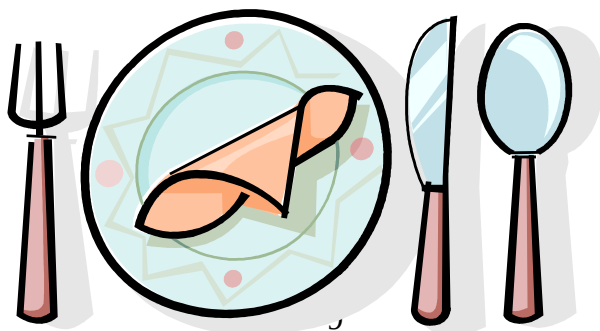


Schulräume

1. Jede Klasse ist für ihren Klassenraum verantwortlich. Die Lehrkräfte halten die Kinder an, die Sauberkeit und die pflegliche Behandlung des Raumes und der Einrichtung als ihre Aufgabe zu betrachten.
2. Je 2 Schüler helfen im Wechsel beim geregelten Ablauf als Tafeldienst, Blumendienst, Milchdienst usw.



- 3.3. Es ist den Schülern untersagt, sich auf Tische, Stühle, Heizung oder Fensterbänke zu knien oder zu stellen. In den Räumen und Fluren wird nicht gerannt und nicht getobt! Es besteht Unfallgefahr!
- 3.4. Schäden sind unverzüglich dem Fachlehrer und von diesem dem Sekretariat zu melden.
- 3.5. Bei mutwilliger Beschädigung können auch die Erziehungsberechtigten des verursachenden Schülers haftbar gemacht werden.
- 3.6. Sportplatz, Sporthalle und Schwimmhalle dürfen nur unter Aufsicht des Fachlehrers betreten werden.
- 3.7. Hygiene und Rücksichtnahme auf den anderen erfordern gründliche Sauberkeit auf den Toiletten. Da dieser Bereich der unmittelbaren Aufsicht entzogen ist, bedarf es der erzieherischen Mithilfe der Eltern durch Üben entsprechender Verhaltensweisen (Spülen, Händewaschen, ohne Frühstück auf Toilette, kein Spiel- und Aufenthaltsraum!).
- 3.8. Beim Mittagessen im Speisesaal üben wir uns in ordentlichen Tischsitten.



4. Unterrichtsschluss

4.1. Die Stühle sind nach Unterrichtsschluss auf die Tische zu stellen.
Jeder Schüler verlässt seinen Arbeitsplatz sauber und ordentlich.

4.2. Nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schüler das Schulgebäude, Hortkinder gehen in die Horträume / auf den Schulhof und werden vom Horterzieher betreut.



4.3. Lehrer und Eltern halten die Fahrschüler zum ordnungsgemäßen Verhalten im Bus an.
Alle Fahrschüler halten sich bis zur Busabfahrt auf dem Schulhof auf. Sie werden vom aufsichtsführenden Lehrer an den Bus gebracht und fahren anschließend in ihre Wohnorte.

4.4. Eltern und Großeltern erwarten ihre Kinder auf dem Schulhof.

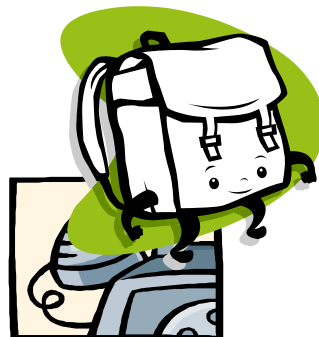
4.5. Der Lehrer achtet auf geschlossene Fenster und Türen, hochgezogene Rollos, nimmt das Klassenbuch mit und legt es im Fach im Lehrerzimmer ab.
Das Lehrerzimmer und die Klassenzimmer werden beim Verlassen verschlossen.

5. Gebäudesicherung

Das Gebäude ist außerhalb der Unterrichts- und Hortzeit durch eine Alarmanlage gesichert.

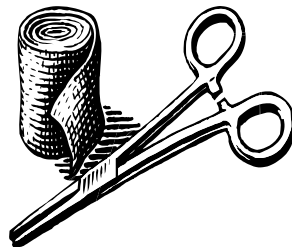
6. Fundsachen

- 6.1. Fundsachen werden ein halbes Jahr in der Fundkiste im Hort aufbewahrt.
- 6.2. Die Schule übernimmt eine Haftung für persönliches Eigentum der Lehrer und Schüler nur im Rahmen der Versicherung des Schulträgers.
Geld, Ausweise und Wertgegenstände dürfen nicht in den Kleidern und Ranzen außerhalb des verschlossenen Klassenraumes belassen werden.



7. Unfälle: Erste Hilfe!

Sollte im Laufe des Schultages ein Kind erkranken, sich nicht wohl fühlen oder verunfallen, werden die Eltern unverzüglich telefonisch benachrichtigt und gebeten, ihr Kind abzuholen. Bei schweren Verletzungen wird von der Schule aus (Sekretärin, Lehrer, Horterzieher) der Notruf abgesetzt. Für die ständige Erreichbarkeit der Eltern ist es ganz wichtig, dass der Schule und dem Hort die **aktuelle Telefon- oder Handynummer** der Eltern vorliegt (Änderungen sind umgehend der Schule mitzuteilen)! Jeder Schülerunfall wird im Unfallbuch der Schule vermerkt. Unfälle, bei denen ein Arzt kontaktiert wurde, werden bei der Thüringer Unfallkasse angezeigt.



8. Feueralarm

Es gelten der aufgestellte Katastrophenplan und die einschlägigen Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Hefter: „Krisenpläne-Checklisten“ im Lehrerzimmer befindlich).

Ein Dauer-Sirenenenton gibt Gefahr bekannt.

Die Schüler nehmen in Antreiteordnung vor der Tür Aufstellung.
Die Schulsachen bleiben auf den Plätzen.

Der Lehrer führt die Klasse geschlossen zum Stellplatz. Die Fenster sind geschlossen, die Tür bleibt auf. Das Klassenbuch wird als Dokument mitgenommen.

Auf dem Stellplatz nehmen die Klassen geordnet wieder Aufstellung.

Der Lehrer stellt die Anzahl der Schüler fest und meldet diese dem Schulleiter. Ein Probealarm findet jährlich statt.

Der Stellplatz befindet sich rechts hinter dem Schulhof „Auf den Kreuzen“.



9. Erreichbarkeit und weitere wichtige Mitteilungen an die Eltern

9.1. Schulleitung

Telefonische Erreichbarkeit des Schulleiters:

07:15 – 07:45 Uhr und 13:00 – 14:30 Uhr (im Regelfall) unter
036453-81 314, in dringenden Fällen: 03643-741 719

9.2. Sekretariat

Mo – Do 07:30 – 13:30 Uhr / Fr 07:30 – 10:30 Uhr

9.3. Schulhort

Horttelefon: **036453-74 964**, Hortleiterin: Frau Sebeikat

Schülerentschuldigungen können telefonisch auch im Frühhort ab 06:30 Uhr über das Horttelefon gemeldet werden.

In der Ferienzeit kann die Abmeldung der Hortkinder ebenfalls bis 08:00 Uhr erfolgen.

Bitte teilen Sie **vorher** mit Datumsangabe **schriftlich** mit, wenn Ihr Kind vorzeitig vom Hort nach Hause gehen bzw. wenn es direkt nach der Schule den Heimweg (Heimfahrt) antreten darf.

Alle Veränderungen zu Angaben auf dem Hortantrag (Hortzeiten, Kindergeldberechtigung, Einkommen, Anschrift usw. - siehe Hortsatzung) sind ebenfalls umgehend der Schule / SVA mitzuteilen.

9.4. Elternsprecher

Fax: 03212-136 0919, E-Mail: schulelternvertretung-gs-mellingen@web.de

9.5. Sprechzeiten

Die monatlichen Lehrersprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Möglich sind auch Gesprächstermine mit der Schulleitung, der Hortleitung und dem Beratungslehrer.

9.6. Schulbücher, Arbeitsmittel

Bitte achten Sie als Eltern gemeinsam mit Ihrem Kind auf den sorgsam Umgang mit den Schulmaterialien. Freiexemplare sollten in einem ordentlichen Zustand und vollständig zum Schuljahresende wieder abgegeben werden.

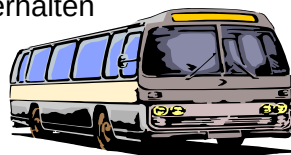
9.7. Schülersausweis

Jedem Schulanfänger unserer Schule wird ein Schülersausweis ausgestellt, der während der gesamten Grundschulzeit gültig ist. Zu Beginn des Schuljahres wird er eingesammelt und um ein Schuljahr verlängert. Alle Fahrschüler haben den Ausweis mit der Busfahrkarte im Schulbus vorzuzeigen. Wichtig ist ein vorhandenes Foto im Ausweis!

9.8. Schülerbeförderung

Alle Fahrschüler aus dem Schuleinzugsgebiet erhalten schuljährlich Jahreskarten für den Schulbus.

Bei Änderung des Namens und / oder der Adresse wird eine kostenfreie Änderungsmeldung von der Schule an das Schulverwaltungsamt vorgenommen. Bei verloren gegangenen Fahrkarten wird von der OVG Weimar eine Bearbeitungsgebühr erhoben.



9.9. Schülerspeisung, Schulmilch

Das Mittagessen wird von der Firma „Sodexo“, Schulküche Kahla, geliefert. Für die Anmeldung zum Essen gibt es „Einzelverträge“, die zwischen Eltern und Firma abgeschlossen werden. Monatlich bestellen die Kinder ihr Essen auf den Speiseplänen. Die Essenbestellungen werden im Bestellkasten, welcher sich im unteren Flur der Grundschule befindet, eingeworfen. Die Essenmarken werden über die Schule an die Kinder verteilt. Sollte Ihr Kind zum Essen angemeldet sein, aber noch keine Marke erhalten haben, bekommt es trotzdem sein Mittagessen! Bei Abmeldungen vom Essen oder Anfragen wenden sich die Eltern direkt an die Firma (Service-Telefon: **0800 3 47 46 47**).

Monatlich erhalten die Schüler Schulmilchangebote mit Angabe von Sorten, Betrag und Kassiertermin.

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

bitte nehmen Sie die Hausordnung zur Kenntnis. Sie sollte von allen Schülern, Lehrern und Mitarbeitern entsprechend in der Schulpraxis angewandt werden. Im Sinne eines reibungslosen und freudigen Schulalltages und Miteinander ist es uns wichtig, dass Elternhaus und Schule gemeinsam unsere Regeln beachten und entsprechend erzieherisch und vorbildlich auf unsere Kinder einwirken.

Die Hausordnung verbleibt bei Ihnen, um jederzeit darin nachschlagen zu können. Sie wird jedes Schuljahr von Ihnen unterschrieben. Sollte das Heft verloren gehen, müssen wir Sie um die Kostenerstattung einer neuen Hausordnung (Kopiergeld) bitten.

.....
.....

L. Helmschrot Vorsitzende d. Elternvertretung Schülersprecher Kl. 3, 4
Grundschulleiter

Auszüge aus der „Thüringer Schulordnung“ vom 07. Juli 2011

- Schüler -

§ 3 Recht auf Bildung, Förderung und Teilhabe

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf eine seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechende schulische Bildung und Förderung. Er hat das Recht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Schüler hat das Recht, entsprechend seinem Alter und seiner Funktion innerhalb seiner Schule

1. sich am Schulleben und in den Gremien der Schülermitwirkung beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über seinen Leistungsstand und Beratung zu erhalten sowie
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrer, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz zu wenden.

§4 Teilnahme und Mitarbeitspflicht

(1) Jeder Schüler hat die Pflicht am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§23 Abs. 1 ThürSchulG). Er hat insbesondere die Pflicht pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Der Schulleiter, die Lehrer und die Eltern überwachen den Schulbesuch.

§ 5 Verhinderung

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich von den Eltern unter Angabe des Grundes zu verständigen.

(2) Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.

§ 7 Beurlaubung

(1) Schüler können in **dringenden Ausnahmefällen** auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist

1. **der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,**
2. **der Schulleiter bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen**

sowie bei

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,

3. **das Schulamt in den sonstigen Fällen.**

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so entscheidet das Schulamt.

§8 Klassensprecher

Spätestens ab der Klassenstufe 3 der Grundschule und der Gemeinschaftsschule wählen die Schüler einer Klasse zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen einen Klassensprecher, der dazu ermutigt werden soll, die schulischen und sozialen Interessen seiner Mitschüler innerhalb der Schule wahrzunehmen und bei der Lösung von Konflikten im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken.



- Eltern -

§ 18 Recht auf Informationen

(1) Die Schule ist im Sinne des §31 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG verpflichtet, die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge schriftlich zu unterrichten. Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus das Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

§ 19 Elternsprechstunden, Elternsprechtage und Elternversammlungen

Der Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

§ 20 Pflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und den von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

§ 21 Rechtsschutz der Eltern

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden. Das Recht zur Erhebung formloser Rechtsbehelfe sowie zur Erhebung von Klagen bleibt unberührt.

§ 23 Schulelternvertretung

Die Klassenelternsprecher bilden die Schulelternvertretung.

§ 25 Aufgaben

- (1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit.
- (2) Im Rahmen des Abs. 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse wahr.



§ 49 Horte

- (2) Die Hortöffnungszeiten werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Vorschriften des Personalvertretungsrechts bleiben unberührt. Der Schulträger ist zu informieren. **Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr.** Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen. Zu Beginn des Schuljahres werden Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen **drei Wochen**; ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet. Die Eltern sind entsprechend zu informieren.

§ 50 Schuleingangsphase, Aufrücken und Versetzung in der Grundschule

- (1) Der Schulbesuch in der Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre und kann auf ein Jahr verkürzt oder auf drei Jahre verlängert werden; er kann innerhalb der in § 45 Abs. 3 genannten Formen organisiert sein. Je nach dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers entscheidet die Klassenkonferenz bis zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres über eine Verkürzung und bis zum Ende des zweiten Schulbesuchsjahres über eine

Verlängerung der Schulbesuchszeit in der Schuleingangsphase. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören und zu beraten.

(2) Ein Schüler der Klassenstufe 3 rückt in die Klassenstufe 4 auf. Aus der Klassenstufe 4 wird ein Schüler in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt, wenn er in den Fächern **Deutsch und Mathematik mindestens die Note „ausreichend“ oder höchstens in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“** erhalten hat. Wird in den Fächern Deutsch oder Mathematik die Note „ungenügend“ erteilt, kann eine Versetzung nicht erfolgen.

§ 57 Hausaufgaben

Um Unterrichtsinhalte zu vertiefen und Kompetenzen selbständig zu entwickeln, werden Hausaufgaben gestellt, die dem Prinzip der individuellen Förderung entsprechen. Diese sollen von einem Schüler der Grundschule **mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in etwa 30 Minuten** bearbeitet werden können.



§ 58 Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Schulart, Klassenstufe und Kursart sowie der einzelnen Fächer. Nähere Festlegungen zu den Erfordernissen treffen die Lehrpläne. Leistungsnachweise dienen der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage.

§ 59 Leistungsbewertung

(4) In der Schuleingangsphase werden die vom Schüler erbrachten Leistungen

verbal eingeschätzt.

§ 59a Gespräch zur Lernentwicklung

In den Klassenstufen 1 bis einschließlich 9 findet zur Beratung der Eltern und des Schülers mindestens einmal im Schuljahr mit diesen ein Gespräch zur Lernentwicklung des Schülers statt.

§ 60a Bemerkungen zur Lernentwicklung

In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 9 erhalten die Schüler neben dem Zeugnis, mit Ausnahme der Abschluss- und Abgangszeugnisse, Bemerkungen zur Lernentwicklung, mit denen die personale, soziale und sachliche Kompetenzentwicklung des Schülers eingeschätzt wird. Dabei werden die Bemerkungen zur Lernentwicklung des Schülers, die sich zum Schulhalbjahr auf in pädagogischer Verantwortung ausgewählte Schwerpunkte beziehen können, zum Schuljahresende erweitert fortgeschrieben.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Unsere Leitlinien	2
Vereinbarungen und Regeln	3
1. Unterrichtsbeginn	4

2. Unterrichts- und Pausenzeiten, Aufsicht und Sicherheit	5
3. Schulräume	7
4. Unterrichtsschluss	9
5. Gebäudesicherung	9
6. Fundsachen	9
7. Unfälle: Erste Hilfe!	10
8. Feueralarm	10
9. Erreichbarkeit und weitere wichtige Mitteilungen an die Eltern	11
Auszüge aus der „Thüringer Schulordnung“	

Name der Eltern / Erziehungsberechtigten:

.....

Name des Schulkindes:

.....

.

.....			
Schuljahr	Klasse des Kindes	Datum	Unterschrift zur Kenntnisnahme

.....			
Schuljahr	Klasse des Kindes	Datum	Unterschrift zur Kenntnisnahme

.....			
Schuljahr	Klasse des Kindes	Datum	Unterschrift zur Kenntnisnahme

.....			
Schuljahr	Klasse des Kindes	Datum	Unterschrift zur Kenntnisnahme

